

# RS Vwgh 2006/9/21 2006/15/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §1 Abs2;

BewG 1955 §51 Abs1;

EStG 1988 §108e Abs2;

## Rechtssatz

A u s § 1 Abs 2 BewG ergibt sich, dass die Bestimmungen des zweiten Teiles des BewG für die Investitionszuwachsprämie nicht anwendbar sind. Die aus § 51 Abs 1 BewG abgeleitete Unterscheidung zwischen Gebäude (Grundvermögen) und "Betriebsvorrichtungen" (siehe zu diesem Begriff Kotschnigg, Zur Abgrenzung von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen im BewG, ÖStZ 1990, 22) ist daher für die Beurteilung, ob das vom Abgabepflichtigen errichtete Glashaus ein Gebäude nach § 108e Abs 2 EStG darstellt, nicht von Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006150156.X01

## Im RIS seit

16.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)